

Kurztitel

Einkauf-Ausbildungsordnung

Kundmachungsort

BGBl. II Nr. 264/2002 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 245/2004

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

29.06.2002

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Text**Kaufmännisches Rechnen**

§ 10. (1) Die Prüfung hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Beschaffungskalkulation,
2. Absatzkalkulation,
3. Optimale Bestell-Losgröße.

(2) Das Verwenden von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 75 Minuten zu beenden.